

BVGer D-6407/2013 vom 14. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6407_2013

FR: TAF D-6407/2013 du 14 novembre 2014

IT: TAF D-6407/2013 del 14 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Soweit in der Beschwerde eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und damit der Gewährung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wurde, ist festzuhalten, dass dieser Verfahrensmangel als geheilt zu betrachten ist, nachdem das BFM der Beschwerdeführerin Einsicht in die fehlenden Aktenstücke gewährt hat, was vom Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 23. Dezember 2013 mit der Angabe, er habe inzwischen die Akten des BFM vollständig erhalten, bestätigt wurde.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution, vgl. BVGE 2007/41 E.2; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Vollständig überarbeitete Aufl., Zürich 2013, S. 398, Rz. 1136), wobei grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides massgebend ist (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374; BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

E. 5.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Sohnes der Beschwerdeführerin aus den Jahren 2005 bis 2007 für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft infolge fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen den Ereignissen und der Ausreise im Jahr 2013 nicht als relevant betrachtet werden, weshalb sich Erwägungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin in diesem Teil des Sachvortrages erübrigen und die Frage, ob das abgegebene Urteil vom 8. Dezember 2006, welches den Sohn der Beschwerdeführerin betrifft, als authentisch zu betrachten ist, offengelassen werden kann. Folglich ist der Antrag auf weitere Abklärungen vor Ort zur Überprüfung der Echtheit dieses Beweismittels abzuweisen.

E. 6

Hinsichtlich der geltend gemachten Ereignisse aus den Jahren 2010 bis 2013 ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.1

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Drohungen seitens der Männer, welche sie im Zusammenhang mit der Suche nach ihrem Sohn aufgesucht hätten, würden - sollten sie glaubhaft sein - aufgrund ihrer Art und Intensität keine Verfolgungsmassnahmen im

Sinne des Gesetzes darstellen, zumal - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin - nicht anzunehmen ist, sie als betagte Frau müsste befürchten, sie werde an Stelle ihres Sohnes mitgenommen und gefoltert. Vielmehr handelt es sich bei diesen Einwendungen um subjektive und übertriebene, wohl aus der Angst der Beschwerdeführerin, die angesichts der allgemeinen Kriegsereignisse in der Vergangenheit nachvollziehbar wäre, fliessende, Befürchtungen, welche indessen - wie erwähnt - keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen.

E. 6.2

Darüber hinaus lässt sich dem eingereichten Arztbericht vom 19. Juli 2013 nicht entnehmen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden - eine (...) - als Folgen der vorgebrachten Angst um sich und ihren Sohn zu betrachten sind, auch wenn die Beschwerdeführerin selber darlegte, sie sei krank vor Angst (vgl. Akte A3/11 S. 8) beziehungsweise sie habe einen Bauch voller Krankheiten und träume dauernd, wie die Leute zu ihr hereinstürzten (vgl. Akte 8/14 S. 3).

E. 6.3

Ferner kann die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte allgemeine Gefährlichkeit in ihrem Heimatland nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gelten, weil die gesamte Bevölkerung davon betroffen ist und es sich nicht um eine gegen die Person der Beschwerdeführerin zielgerichtete und persönliche Verfolgung handelt. Die Beschwerdeführerin brachte denn auch vor, sie persönlich habe im Heimatland keine Probleme, was diese Einschätzung noch untermauert.

E. 6.4

Darüber hinaus machte sie sinngemäss geltend, sie befürchte, aufgrund der Verfolgung ihres Sohnes selbst Opfer einer Verfolgung zu werden. Zu dieser Reflexverfolgung ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.4.1

Vorab ist auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil des Sohnes (vgl. [...]) zu verweisen, weil sich die von der Beschwerdeführerin dargelegten Fluchtgründe insgesamt auf diejenigen ihres Sohnes stützen. Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil des Sohnes festhält, können dessen Vorbringen, welche die Ausreise motiviert haben sollen, nicht geglaubt werden. Unter diesen Umständen sind die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, als Folge der unglaublichen Vorbringen des Sohnes verfolgt zu werden, grundsätzlich auch nicht als glaubhaft zu betrachten.

E. 6.4.2

In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin selber ebenfalls nicht glaubhaft ausgefallen sind. So war sie nicht in der Lage, substantiiert, detailliert und in sich stimmig darzulegen, wer wann und wo nach ihrem Sohn gesucht haben soll. Vielmehr fielen ihre diesbezüglichen Aussagen oberflächlich und dürftig aus. Weder konnte sie die Militärpersonen beschreiben, welche ihren Sohn gesucht haben sollen, noch gelang es ihr, konkret darzulegen, was diese Personen im Detail gesagt haben sollen (vgl. Akte A8/14 S. 4 ff.). Ihre diesbezüglichen Angaben sind so oberflächlich, dass sie angelernt erscheinen und deshalb nicht zu überzeugen vermögen. Die Einwände in der Beschwerde und in der Eingabe vom 23. Dezember 2013, die Beschwerdeführerin sei anlässlich der Anhörung offensichtlich verwirrt und in einer schlechten gesundheitlichen

Verfassung gewesen, überzeugen hingegen nicht. Zwar mag es sein, dass die Beschwerdeführerin nicht perfekt russisch sprach, hin und wieder weinte oder nicht auf Anhiob verstand, was die befragende Person von ihr wissen wollte; daraus kann jedoch nicht auf einen Grad der Verwirrung geschlossen werden, der eine Anhörung unmöglich gemacht hätte beziehungsweise zu einer fehlenden Verwertbarkeit der Aussagen führen müsste. Zudem unterzeichnete die Beschwerdeführerin das Protokoll ohne Vorbehalte und bestätigte mit ihrer Unterschrift, dass es mit ihren Aussagen übereinstimmt (vgl. Akte A8/14 S. 13). Die anlässlich der Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung hielt auf dem der Anhörung angehefteten Beiblatt keine Einwände oder Bemerkungen fest, was die geltend gemachte Verwirrung und gesundheitliche Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin ebenfalls relativiert. Wäre diese nämlich für die Anhörung hinderlich gewesen, wäre damit zu rechnen gewesen, dass die Hilfswerksvertretung entsprechende Anmerkungen aufgeführt hätte, sollte nicht die befragende Person selber aus diesem Grund die Anhörung unterbrochen haben. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage war, anlässlich der Anhörung adäquate Aussagen über ihre Fluchtgründe zu Protokoll zu geben. Sie muss sich folglich auf den von ihr gemachten Aussagen behaften lassen.

E. 6.4.3

Nicht nur infolge der sich wie ein roter Faden durch das Anhörungsprotokoll ziehenden substanzlosen, detailarmen und plakativen Angaben der Beschwerdeführerin ist an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Vielmehr ergeben sich weitere Ungereimtheiten aus ihrem Sachvortrag. So kann dem von ihr abgegebenen Inlandpass entnommen werden, dass sie sich am 17. Juli 2012 in H. _____ angemeldet und am 22. Februar 2013 in G. _____ angemeldet hat. Gemäss ihren Angaben will sie dazwischen in F. _____ gelebt haben. Mangels Anmeldung konnten die Behörden indessen nicht wissen, wo sie sich zwischen dem 17. Juli 2012 und dem 22. Februar 2013 aufhielt. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, dass sie seit den letzten Monaten des Jahres 2012 bis Mitte Februar 2013 immer wieder von Militärangehörigen an ihrem Wohnort aufgesucht und wegen des Sohnes bedroht worden sein will, weshalb diese Vorbringen auch aus diesem Grund nicht glaubhaft sind.

E. 6.5

Unter diesen Umständen ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführerin eine Vorladung - ihren Sohn betreffend - ausgehändigt worden sein kann. Darüber hinaus lassen sich ihre diesbezüglichen Aussagen nicht vereinbaren mit den - ebenfalls mehrfach widersprüchlichen - Vorbringen ihres Sohnes. Dieser sagte nämlich aus, die an ihn gerichtete Vorladung sei an seine Anmeldeadresse in L. _____ gegangen und dort dem Stiefvater beziehungsweise eventuell seiner Mutter ausgehändigt worden (vgl. Akte A3/12 S. 8 und Akte A9/17 S. 7 aus dem Dossier N 601). Da die Beschwerdeführerin indessen nicht geltend machte, die Vorladung in L. _____ entgegengenommen zu haben, sind ihre Aussagen mit denjenigen ihres Sohnes nicht zu vereinbaren, was die Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen untermauert.

E. 6.6

Als Folge der vorangehenden Erwägungen bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die eingereichte Vorladung - den Sohn der Beschwerdeführerin betreffend - authentisch ist. Aus dem gleichen Grund wirft auch das von der Beschwerdeführerin zu den Akten

gegebene Schreiben der Organisation Memorial vom 11. Juni 2013 gewisse Zweifel auf.

E. 6.6.1

Bezüglich der eingereichten Beweismittel hielt das BFM in der angefochtenen Verfügung fest, dass diese in der Russischen Föderation auch käuflich erhältlich seien. Zudem könnten die dem Dokument zugrunde liegenden Aussagen nicht geglaubt werden. Eine eingehende Prüfung der Dokumente erübrige sich unter diesen Umständen. In der Beschwerde wurde gerügt, dass das BFM die Dokumente deshalb nicht geprüft habe, weil diese im Heimatland der Beschwerdeführerin käuflich erworben werden könnten. Grundsätzlich sind zu den Akten gegebene Beweismittel selbst im Fall deren möglichen käuflichen Erwerbbarkeit zu würdigen, weil es asylsuchenden Personen andernfalls von vornherein erunmöglich würde, ihre Vorbringen mit Beweismitteln zu belegen, wenn in deren Heimatland Beweismittel auch käuflich erworben werden können. Wie das BFM vorliegend indessen zutreffend festgestellt hat, weisen Beweismittel, welche leicht käuflich erwerbbar sind, einen niedrigen Beweiswert auf, weshalb sie nicht geeignet sind, einen Sachverhalt zu belegen, der aus andern Gründen - mithin aufgrund unglaubhafter Aussagen wie vorliegend - als unglaubhaft zu qualifizieren ist. Damit kann sich die urteilende Asylbehörde im Fall der festgestellten Unglaubhaftigkeit von Vorbringen auf den niedrigen Beweiswert eines Beweismittels berufen und infolgedessen - und nicht infolge der leichten käuflichen Erwerbbarkeit - auf eine eingehende Prüfung der Echtheit dieser Dokumente verzichten.

E. 6.6.2

Das BFM schloss aus der Tatsache, dass für die den Sohn der Beschwerdeführerin betreffende Vorladung ein Formular aus dem Jahr 2007 verwendet worden ist, sinngemäss auf die fehlende Echtheit des Dokumentes. Angesichts der in Tschetschenien herrschenden Verhältnisse erscheint dies problematisch, da im tschetschenischen Kontext allein die Verwendung eines älteren Formulars und die handschriftliche Korrektur des Jahres darauf nicht von vornherein die fehlende Authentizität eines Dokumentes indiziert, weil in diesem Teil Russlands Formulare bisweilen erst spät angepasst werden und die Verwendung von älteren Formularen deshalb nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Argumentation des BFM vermag somit nicht zu überzeugen. Indessen sind deshalb Zweifel an der Echtheit des Beweismittels angebracht, weil es keinen Grund der Vorladung enthält, obwohl ein solcher üblicherweise aufzuführen ist. Ausserdem hat sich aus den Erwägungen im Urteil des Sohnes ergeben, dass die gesamten Umstände im Zusammenhang mit der Suche nach der Person des Sohnes der Beschwerdeführerin und dem Erhalt der Vorladung nicht geglaubt werden können. Zudem weist die Vorladung angesichts der leichten Erwerbbarkeit einen geringen Beweiswert auf, weshalb sie nicht geeignet ist, den aus andern Gründen als unglaubhaft festgestellten Sachverhalt in einem glaubhaften Licht erscheinen zu lassen.

E. 6.6.3

Die Beschwerdeführerin hat des Weiteren ein Schreiben der Organisation Memorial vom 11. Juni 2013 zu den Akten gegeben. In diesem Schreiben werden ihre Vorbringen und diejenigen ihres Sohnes wiedergegeben. Ergänzt wird das Schreiben mit Bemerkungen zur allgemeinen Situation in Tschetschenien, zur Lage der am bewaffneten Widerstand beteiligten und diesen unterstützenden Personen sowie zur Praxis der Behörden in diesem Zusammenhang. Dem Sohn der Beschwerdeführerin wird zugesichert, dass ihm - sollte er sich in der M._____ Abteilung des Innenministeriums stellen - ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt würde. Dem Schreiben kann hingegen nicht entnommen werden, ob der

von der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn den Mitarbeitern von Memorial zur Kenntnis gebrachte Sachverhalt überprüft worden ist. Somit bildet das Schreiben inhaltlich nur ein Abbild der Darstellung der Ereignisse, wie sie von der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn vorgelegt worden sind. Bezeichnenderweise wurde das Schreiben denn auch erst nach der Ausreise der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes auf Gesuch der Beschwerdeführerin per Mail erstellt. Angesichts der fehlenden inhaltlichen Überprüfung durch Memorial stellt das Dokument kein taugliches Beweismittel dar, weil es nur die Vorbringen der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes enthält, ohne anzugeben, ob und wie diese Vorbringen auch überprüft worden sind. Es ist deshalb nicht geeignet, die - ungläubhaften - Vorbringen der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes doch noch zu belegen.

E. 6.6.4

Darüber hinaus weist das Schreiben von Memorial Inhaltsangaben auf, welche sich mit den Äusserungen des Sohnes der Beschwerdeführerin anlässlich des Asylverfahrens in der Schweiz und mit dem eingereichten Urteil nicht vereinbaren lassen.

E. 6.6.4.1

So sagte der Sohn der Beschwerdeführerin aus, er habe die ihm anlässlich der Festnahme gestellten Fragen nicht beantworten können, weil er darüber nichts gewusst habe, während dem Schreiben von Memorial zu entnehmen ist, dass der Sohn aufgrund der Folter zum Geständnis gezwungen worden sei.

E. 6.6.4.2

Ferner lässt sich die Aussage im Schreiben von Memorial, wonach bekannt sei, dass Gerichte kurze Freiheitsstrafen aussprechen würden, wenn den Untersuchungsbehörden praktisch jede Beweisgrundlage fehle, inhaltlich nicht in Einklang bringen mit der im gleichen Schreiben angegebenen Darstellung, der Sohn der Beschwerdeführerin sei wegen der Folter zu einem Geständnis gezwungen worden. Hätte nämlich ein Geständnis des Sohnes der Beschwerdeführerin vorgelegen, hätte dieses eine gute Beweisgrundlage für eine längere Freiheitsstrafe gebildet. Der Sohn der Beschwerdeführerin macht indessen weder ein Geständnis noch eine längere Freiheitsstrafe geltend.

E. 6.6.4.3

Schliesslich äussert sich das Schreiben von Memorial überhaupt nicht zur Angabe des Sohnes der Beschwerdeführerin, er sei dank einer Zahlung von \$ 40'000 zu einer kurzen Freiheitsstrafe gekommen, was weitere Zweifel aufwirft. Ausserdem ist der im erwähnten Schreiben dargestellte Grund für die kurze Freiheitsstrafe - nämlich ein Geständnis - nicht mit der vom Sohn der Beschwerdeführerin dargelegten Bestechungssumme von \$ 40'000 vereinbar.

E. 6.6.5

Aufgrund dieser zahlreichen Ungereimtheiten kann vorliegend das Schreiben von Memorial nicht als taugliches Beweismittel betrachtet werden.

E. 6.6.6

An dieser Einschätzung vermag die im Beschwerdeverfahren gerügte vom BFM unterlassene Würdigung des Beweismittels nichts zu ändern, weil die Würdigung durch das Bundesverwaltungsgericht - wie den vorangehenden Erwägungen entnommen werden kann - an der gesamthaften Einschätzung der Asylgründe nichts zu ändern vermag. Zudem hat

sich das BFM - entgegen der Darstellung im Beschwerdeverfahren - im Entscheid der Beschwerdeführerin zu diesem Dokument geäußert, indem es dargelegt hat, dass darin nur die Vorbringen der Beschwerdeführerin und keine weiteren für die Vorbringen sprechenden Argumente aufgenommen worden seien. Im Fall der Beschwerdeführerin liegt folglich diesbezüglich keine Verletzung des Gehörsanspruchs vor.

E. 6.7

Insgesamt können somit die Vorbringen der Beschwerdeführerin teilweise nicht geglaubt werden, und teilweise habe sie sich als flüchtlingsrechtlich nicht relevant herausgestellt, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Argumente in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Die Beschwerdeführerin hat folglich im Fall einer Rückkehr nach Tschetschenien nicht mit asylerblicher Verfolgung zu rechnen.

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, sie sei in ihrem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Ihre Furcht vor einer Rückkehr nach Tschetschenien ist demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr indessen nicht gelungen. In BVGE 2009/52 definierte das Bundesverwaltungsgericht Kategorien von Personen in Tschetschenien beziehungsweise in Russland, welchen eine Menschenrechtsverletzung droht (vgl. E. 10.2.3): Dabei handelt es sich um Aktivisten, kritische Journalisten, Rebellen und deren Familien, welchen die Teilnahme an Aufständen vorgeworfen wird, von einer Amnestie betroffene Personen, welche sich nicht den tschetschenischen Sicherheitskräften unterordnen wollen, Personen mit Beziehungen zum Regime von Mashkadov, welche gegen das Regime von Kadyrov eingestellt sind, Personen, welche Menschenrechtsverletzungen vor internationalen oder regionalen Gerichten angezeigt haben, sowie Fahnenflüchtige. Auch alleinstehende ledige oder verwitwete Frauen ohne familiären Rückhalt und Personen, von welchen angenommen wird, sie würden mit beträchtlichen finanziellen Mitteln nach Tschetschenien zurückkehren, könnten Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Der Sohn der Beschwerdeführerin macht zwar geltend, in den Jahren 2005 und 2006 die Rebellen unterstützt und deshalb im Jahr 2006 verurteilt und inhaftiert worden zu sein; indessen wurde er gestützt auf die eingereichten Beweismittel aus der Haft entlassen, womit das geltend gemachte Verfahren - die Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - als abgeschlossen zu betrachten ist. Die weitergehende Unterstützung durch ihren Sohn in den Jahren 2010 bis 2013 wurde als unglaubhaft erachtet. Unter den gegebenen Umständen kann im heutigen Zeitpunkt nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er aufgrund dieses lange zurückliegenden und abgeschlossenen Verfahrens im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland erneut von den Behörden seines Heimatlandes belangt würde oder einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Folglich ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Mutter

aufgrund des früheren Verfahrens des Sohnes belangt beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein wird. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat der Beschwerdeführerin lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender grundsätzlich zumutbar ist (vgl. BVGE 2009/52).

E. 8.4.2

Wie bereits erwähnt, ist die Beschwerdeführerin keiner Kategorie von Personen zuzuordnen, welche weiterhin konkret gefährdet sein könnten (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.2.3 S. 759), nachdem sich herausgestellt hat, dass ihre Vorbringen teilweise nicht glaubhaft ausgefallen sind und auch die ausreiserelevanten Vorbringen ihres Sohnes, auf welche sich die Beschwerdeführerin stützt, nicht geglaubt werden können, weshalb die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch diesbezüglich zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin hat gemäss ihren Angaben die letzten sechs bis sieben Jahre in F._____ im G._____ gelebt. Im Heimatland befinden sich auch zwei Schwestern. Zudem wird das Asylgesuch des Sohnes mit gleichem Datum abgewiesen und auch er wird aus der Schweiz weggewiesen, so dass sie in Begleitung ihres Sohnes ins Heimatland zurückkehren kann. Folglich ist sie bei der Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf sich allein gestellt. Unter diesen Umständen ist von einem tragfähigen Beziehungsnetz im Heimatland auszugehen, das ihr bei der Wiedereingliederung behilflich sein kann. Die gemäss Aktenlage bestehenden gesundheitlichen Probleme ([...]) lassen sich auch im Heimatland behandeln, sofern sie überhaupt einer Behandlung bedürfen. Unter diesen Umständen dürfte es ihr zuzumuten sein, sich im Heimatland um eine allenfalls benötigte medizinische Behandlung zu bemühen, wobei ihr auch dazu der mit ihr zurückreisende Sohn oder ihre Schwestern behilflich sein können. Da ihr Sohn gemäss dessen Aussagen vor der Ausreise gut verdient haben will, kann überdies davon ausgegangen werden, dass er nach der Rückkehr in sein Heimatland erneut eine Existenzgrundlage für sich und seine Mutter, die Beschwerdeführerin, schaffen wird. Allein die schwierige Arbeitssituation in Russland, welche eine erschwerte Suche nach Arbeit mit sich bringen kann, würde im Übrigen den Wegweisungsvollzug praxisgemäss ohnehin nicht als unzumutbar erscheinen lassen, da bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche dem Wegweisungsvollzug entgegen stehen könnten. Auch die Möglichkeit, dass Personen tschetschenischer Ethnie - wie die Beschwerdeführerin - im Vergleich zu andern Personengruppen in Russland tendenziell eher das Augenmerk der Behörden auf sich ziehen, ihnen deshalb eher Schwierigkeiten mit den Behörden erwachsen

und sie vermehrt Personenkontrollen, Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt sein können, ist nicht als konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren.

E. 8.4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da sich die Beschwerde indessen nicht als aussichtslos herausgestellt hat und die Beschwerdeführerin bedürftig im Sinne der gesetzlichen Grundlagen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Folglich sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Zudem wurde in der Beschwerde zu Recht ein inzwischen geheilter Verfahrensmangel (vgl. vorstehend E. 4) gerügt. Obwohl die Beschwerdeführerin mit ihren Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen ist, ist ihr daher eine angemessene Parteientschädigung für die ihr aus der Beschwerdeführung im Rahmen des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand für diejenigen Aufwendungen, welche auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz zurückzuführen sind, lässt sich indessen aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Dementsprechend und unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist die vom BFM auszurichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.